

Bericht 7: Ausgleichsmodelle - Vergleich und Auswirkungen bestimmter Massnahmen

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 20. Januar 2022 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, die Auswirkungen verschiedener Anpassungen der Ausgleichsmassnahmen des Nationalrats bzw. des Bundesrats auf die Kosten und auf die Versicherten zu prüfen und zu vergleichen.

2 Vergleich und Auswirkungen verschiedener Kompensationsmassnahmen

2.1 Vorverlegung des Sparprozesses ab Alter 20

Gemäss dem Bundesratsmodell liegt der Beginn des Sparprozesses weiterhin bei 25 Jahren, während der Nationalrat beschlossen hat, ihn auf den 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres vorzuverlegen.

- Auf **individueller Ebene** hat die Vorverlegung des Sparbeginns für neu ins System eintretende Versicherte (Alter 20 im Jahr des Inkrafttretens der Reform) folgende Auswirkungen auf die Renten und Altersgutschriften im BVG-Obligatorium:

Tabelle 1: Auswirkungen der Vorverlegung des Sparbeginns auf die Renten im BVG-Obligatorium, nach Jahreslohn und Verzinsung

Rentenbeträge in Franken pro Monat

Jahreslohn	Bundesrat Rente mit Sparbeginn 25		Nationalrat Rente mit Sparbeginn 20		Rentenerhöhung wegen Vorverlegung Sparbeginn	
	ohne Zinsbonus	mit Zinsbonus 1%/Jahr	ohne Zinsbonus	mit Zinsbonus 1%/Jahr	ohne Zinsbonus	mit Zinsbonus 1%/Jahr
25 000	291	349	319	390	28	42
40 000	641	768	703	860	62	92
55 000	991	1 188	1 087	1 330	96	142
70 000	1 342	1 608	1 471	1 801	129	192
86 040	1 716	2 057	1 881	2 303	165	246

Tabelle 2: Auswirkungen der Vorverlegung des Sparbeginns auf die BVG-Altersgutschriften der 20-24-jährigen Versicherten, nach Jahreslohn

Beträge in Franken

Jahreslohn	Bundesrat Altersgutschriften 20-24 mit Sparbeginn 25		Nationalrat Altersgutschriften 20-24 mit Sparbeginn 20		Zusätzliche Altersgutschriften wegen Vorverlegung Sparbe- ginn	
	Pro Jahr	Total 5 Jahre	Pro Jahr	Total 5 Jahre	Pro Jahr	Total 5 Jahre
25 000	0	0	1 121	5 603	1 121	5 603
40 000	0	0	2 471	12 353	2 471	12 353
55 000	0	0	3 821	19 103	3 821	19 103
70 000	0	0	5 171	25 853	5 171	25 853
86 040	0	0	6 614	33 071	6 614	33 071

- Auf **globaler Ebene** dürfte die Vorverlegung des Sparbeginns ab Alter 20 **zusätzliche Kosten** von schätzungsweise rund **700 Millionen Franken** pro Jahr verursachen (siehe Tabelle 3). Zusätzliche Verwaltungskosten aufgrund der aufwändigeren Durchführung der gesamten beruflichen Vorsorge gegenüber der heutigen reinen Risikoversicherung¹ sind darin nicht enthalten.

2.2 Jährliche Mehrkosten gemäss Beschluss des Nationalrats

Die Reform gemäss den Bundesrats- und den Nationalratsbeschlüssen würde folgende zusätzliche jährliche Kosten zur Folge haben².

Tabelle 3: Geschätzte jährliche Zusatzkosten

Jahresdurchschnitt 2024–2030 in Milliarden Franken und in Preisen von 2022

	Bundesrat	Nationalrat	Nationalrat ohne Vorverlegung Sparbeginn	Nationalrat ohne Senkung Ein- trittsschwelle	Nationalrat ohne Vorver- legung Sparbeginn und ohne Senkung Eintritts- schwelle
Anpassung Sparprozess	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Vorverlegung Sparbeginn	-	0.7	-	0.7	-
Senkung Ein- trittsschwelle	-	0.1	0.1	-	-
Beiträge Renten- zuschlag	1.8	-	-	-	-
Kapitalisierte Kosten Renten- erhöhung	-	0.8	0.8	0.8	0.8
Aufhebung Zu- schüsse Alters- struktur	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2	-0.2
Total	3.0	2.8	2.1	2.7	2.0

Bemerkung: Verwaltungskosten sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

¹ 18- bis 24-Jährige sind bereits heute für die Risiken Tod und Invalidität in der 2. Säule versichert.

² vgl. Kapitel 3 des Verwaltungsberichts Nr. 19 «Vergleich der verschiedenen Rentenzuschlagsmodelle» aufgeführt, der zuhanden der SGK-N [Sitzung vom 28. Oktober 2021]

2.3 Leistungsvergleich

Die folgenden beiden Tabellen zeigen die Rentenunterschiede zwischen dem geltenden Recht und den Modellen des Bundesrates und des Nationalrates für verschiedene Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform und verschiedene Jahreslöhne.

Diese Tabellen vergleichen nur die Rentenleistungen im BVG-Obligatorium (BVG-Rente und Rentenzuschlag / Rentenerhöhung). Gemäss Modell des Nationalrats hätten nur Versicherte mit BVG-Leistungen oder BVG-nahen Leistungen Anspruch auf eine Rentenerhöhung. Wie hoch die Rentenerhöhung konkret ausfällt, hängt von der individuellen Vorsorgesituation ab und kann nicht modelliert werden. Individuelle Beispiele zur Rentenerhöhung nach dem Modell des Nationalrats finden sich in Kapitel 2.1 des Berichts Nr. 3 «Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration» (Sitzung vom 17. Februar 2022).

Tabelle 4: Modell Bundesrat: Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	60 000	70 000	85 000
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	1007	1295	1728
Modell BR: Rentendifferenz nach Alter im Jahr des Inkrafttretens³					
20 Jahre	187	211	101	46	-36
25 Jahre	187	211	101	46	-36
30 Jahre	166	175	56	-4	-94
35 Jahre	144	140	10	-55	-152
40 Jahre	125	115	-10	-72	-166
45 Jahre	106	91	-29	-89	-179
50 Jahre	76	51	-64	-122	-208
55 Jahre*	145	110	0	-54	-137
60 Jahre*	168	131	41	-3	-71
65 Jahre*	191	152	82	48	-5

* Inklusive Rentenzuschlag von 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

³ Bezieht man sich stattdessen auf das Alter im *Zeitpunkt* des Inkrafttretens der Reform am 1. Januar, dann sind die entsprechenden Alter ein Jahr kleiner.

Tabelle 5: Modell Nationalrat: Rentendifferenz im BVG-Obligatorium, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform, in Franken pro Monat

	Jahreslohn				
	25 000	40 000	60 000	70 000	85 000
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	1007	1295	1728
Modell NR: Rentendifferenz nach Alter im Jahr des Inkrafttretens⁴					
20 Jahre	215	273	208	176	127
25 Jahre	187	211	101	46	-36
30 Jahre	166	175	56	-4	-94
35 Jahre	144	140	10	-55	-152
40 Jahre	125	115	-10	-72	-166
45 Jahre	106	91	-29	-89	-179
50 Jahre	76	51	-64	-122	-208
55 Jahre*	145	110	0	-54	-137
60 Jahre*	168	131	41	-3	-71
65 Jahre*	191	152	82	48	-5

* Inklusive Rentenzuschlag von 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

Abgesehen von den jüngsten Versicherten (Alter 20 im Jahr des Inkrafttretens) und ohne Berücksichtigung der variablen Rentenerhöhung unterscheiden sich die Rentendifferenzen im BVG-Obligatorium im Bundesratsmodell nicht von den Rentendifferenzen des Nationalratsmodells. Allerdings wendet das Nationalratsmodell im Unterschied zum Bundesratsmodell bei der Bestimmung der Rentenerhöhung für die Übergangsgeneration das Anrechnungsprinzip an. Entsprechend wird die Rentendifferenz für Versicherte der Übergangsgeneration mit Überobligatorium im Bundesratsmodell vorteilhafter ausfallen als im Nationalratsmodell. Des Weiteren sieht das Bundesratsmodell für Versicherte, die nicht mehr zur Übergangsgeneration gehören (Alter 50 und jünger im Jahr des Inkrafttretens), einen variablen Rentenzuschlag vor. Dieser wird jährlich neu anhand der vorhandenen Mittel festgelegt und ist daher heute noch nicht bekannt. Entsprechend wird die tatsächliche Rentendifferenz im Bundesratsmodell auch für die jüngeren Versicherten vorteilhafter ausfallen als im Nationalratsmodell.

2.4 Vergleich der Mehrkosten, Beispiele für zwei KMUs

In den folgenden Tabellen werden für zwei KMU die zusätzlichen Kosten der BVG-Reform nach dem Modell des Nationalrates (Tabellen 4.1 und 5.1) bzw. mit einer Variante ohne Vorverlegung des Sparprozesses (Tabellen 4.2 und 5.2) und des Bundesrates (Tabellen 4.3 und 5.3) dargestellt. Zu diesem Zweck werden die folgenden Beispiele betrachtet:

- einen Coiffeursalon mit vier Mitarbeitenden;
- eine Schreinerei mit fünf Mitarbeitenden.

⁴ Bezieht man sich stattdessen auf das Alter im *Zeitpunkt* des Inkrafttretens der Reform am 1. Januar, dann sind die entsprechenden Alter ein Jahr kleiner.

2.4.1 Beispiel 1: Coiffeursalon mit 4 Beschäftigten

Tabelle 4.1: Zusatzkosten mit Modell Nationalrat (Sparbeginn im Alter 20)

Mitarbei- tende	Alter	Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	Zusatzkosten in Fr. / Jahr		
				Erhöhung Sparbeitrag ⁵	Beitrag Ren- tenzuschlag ⁶	Total
M1	20	36 000	23 452	1 055	27	1 082
M2	25	42 000	29 452	734	34	768
M3	39	42 000	29 452	480	34	514
M4	61	80 000	67 452	-220	78	-142
Total		200 000	149 808	2 049	172	2 222

Beschäftigungsgrad: M1, M2 und M4 100 %, M3 80 %

Tabelle 4.2: Zusatzkosten mit Modell Nationalrat ohne Vorverlegung des Sparbeginns

Mitarbei- tende	Alter	Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	Zusatzkosten in Fr. / Jahr		
				Erhöhung Sparbeitrag ⁷	Beitrag Ren- tenzuschlag ⁸	Total
M1	20	36 000	23 452	0	0	0
M2	25	42 000	29 452	734	34	768
M3	39	42 000	29 452	480	34	514
M4	61	80 000	67 452	-220	78	-142
Total		200 000	149 808	994	145	1 139

Beschäftigungsgrad: M1, M2 und M4 100 %, M3 80 %

Tabelle 4.3: Zusatzkosten mit Modell Bundesrat (Sparbeginn im Alter 25)

Mitarbei- tende	Alter	Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	Zusatzkosten in Fr. / Jahr		
				Erhöhung Sparbeitrag ⁹	Beitrag Ren- tenzuschlag ¹⁰	Total
M1	20	36 000	23 452	0	0	0
M2	25	42 000	29 452	734	105	839
M3	39	42 000	29 452	480	105	585
M4	61	80 000	67 452	-220	200	-20
Total		200 000	149 808	994	410	1 404

Beschäftigungsgrad: M1, M2 und M4 100 %, M3 80 %

⁵ Hälfte der Differenz der BVG-Altersgutschriften (Arbeitgeberanteil).

⁶ Der vom Nationalrat für das erste Jahr beschlossene Beitragssatz von 0,15 % auf dem koordinierten Lohn dürfte nicht ausreichen. Deshalb wird hier mit einem Beitragssatz von 0,23 % auf dem koordinierten Jahreslohn gerechnet, bzw. der Hälfte als Arbeitgeberanteil.

⁷ Hälfte der Differenz der BVG-Altersgutschriften (Arbeitgeberanteil).

⁸ Der vom Nationalrat für das erste Jahr beschlossene Beitragssatz von 0,15% auf dem koordinierten Lohn dürfte nicht ausreichen. Deshalb wird hier mit einem Beitragssatz von 0,23 % auf dem koordinierten Jahreslohn gerechnet, bzw. der Hälfte als Arbeitgeberanteil.

⁹ Hälfte der Differenz der BVG-Altersgutschriften (Arbeitgeberanteil).

¹⁰ 0,25 % auf dem Jahreslohn (Arbeitgeberanteil).

2.4.2 Beispiel 2: Schreinerei mit 5 Beschäftigten

Tabelle 5.1: Zusatzkosten mit Modell Nationalrat (Sparbeginn im Alter 20)

Mitarbei- tende	Alter	Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	Zusatzkosten in Fr. / Jahr		
				Erhöhung Sparbeitrag ¹¹	Beitrag Ren- tenzuschlag ¹²	Total
M1	20	42 000	29 452	1 325	34	1 359
M2	27	60 000	47 452	914	55	968
M3	39	75 000	62 452	315	72	387
M4	49	80 000	67 452	604	78	681
M5	59	85 000	72 452	-320	83	-236
Total		342 000	279 260	2 838	321	3 159

Gesamtes Personal 100 %

Tabelle 5.2: Zusatzkosten mit Modell Nationalrat ohne Vorverlegung des Sparbeginns

Mitarbei- tende	Alter	Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	Zusatzkosten in Fr. / Jahr		
				Erhöhung Sparbeitrag ¹³	Beitrag Ren- tenzuschlag ¹⁴	Total
M1	20	42 000	29 452	0	0	0
M2	27	60 000	47 452	914	55	968
M3	39	75 000	62 452	315	72	387
M4	49	80 000	67 452	604	78	681
M5	59	85 000	72 452	-320	83	-236
Total		342 000	279 260	1 513	287	1 800

Gesamtes Personal 100 %

Tabelle 5.3: Zusatzkosten mit Modell Bundesrat (Sparbeginn im Alter 25)

Mitarbei- tende	Alter	Jahreslohn	Koordinierter Jahreslohn	Zusatzkosten in Fr. / Jahr		
				Erhöhung Sparbeitrag ¹⁵	Beitrag Ren- tenzuschlag ¹⁶	Total
M1	20	42 000	29 452	0	0	0
M2	27	60 000	47 452	914	150	1 064
M3	39	75 000	62 452	315	188	503
M4	49	80 000	67 452	604	200	804
M5	59	85 000	72 452	-320	213	-107
Total		342 000	279 260	1 513	750	2 263

Gesamtes Personal 100 %

¹¹ Hälfte der Differenz der BVG-Altersgutschriften (Arbeitgeberanteil).

¹² Der vom Nationalrat für das erste Jahr beschlossene Beitragssatz von 0,15 % auf dem koordinierten Lohn dürfte nicht ausreichen. Deshalb wird hier mit einem Beitragssatz von 0,23 % auf dem koordinierten Jahreslohn gerechnet, bzw. der Hälfte als Arbeitgeberanteil.

¹³ Hälfte der Differenz der BVG-Altersgutschriften (Arbeitgeberanteil).

¹⁴ Der vom Nationalrat für das erste Jahr beschlossene Beitragssatz von 0,15% auf dem koordinierten Lohn dürfte nicht ausreichen. Deshalb wird hier mit einem Beitragssatz von 0,23 % auf dem koordinierten Jahreslohn gerechnet, bzw. der Hälfte als Arbeitgeberanteil.

¹⁵ Hälfte der Differenz der BVG-Altersgutschriften (Arbeitgeberanteil).

¹⁶ 0,25 % auf dem Jahreslohn (Arbeitgeberanteil).